



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. September 2012 (18.09)  
(OR. en)**

**13634/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2006/0277 (CNS)**

---

**FREMP 112  
JAI 599  
PE 394  
INST 513**

**BERATUNGSERGEBNISSE**

---

des Generalsekretariats des Rates

für die Delegationen

Nr. Initiative: 5204/07 PE 6 JUR 16 INST 5

Nr. Vordok.: 12793/1/12 REV 1 FREMP 109 JAI 542 PE 366 INST 475

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 hinsichtlich des passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen  
– Ergebnisse der 2420. Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter

---

Der AStV hat am 12. September 2012 auf der Grundlage des Dokuments 9353/12 den Entwurf einer Richtlinie betreffend das passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, erörtert. Auf dieser Tagung haben sich die Delegationen auf den Wortlaut des Richtlinienentwurfs, der in der Anlage wiedergegeben ist, verständigt und beschlossen, das Europäische Parlament erneut zu hören.

**RICHTLINIE DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des (...)<sup>1</sup> passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 2,  
auf Vorschlag der Kommission<sup>2</sup>,  
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>3</sup>,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wie in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in Artikel 39 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wird, haben die Unionsbürger in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament. Die Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen<sup>4</sup>, sieht Regelungen für die Ausübung dieses Rechts vor.

---

<sup>1</sup> Die Wörter "aktiven und" wurden aus dem Titel der Richtlinie gestrichen, um den vorgesehenen Anwendungsbereich des Rechtsakts widerzuspiegeln.

<sup>2</sup> KOM(2006) 791, ABl. C 181 vom 3.8.2007, S. 4.

<sup>3</sup> Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. September 2007 (A6-0267/2007), ABl. C 219E vom 28.8.2008, S. 193.

<sup>4</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34.

- (2) Die Berichte der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 93/109/EG des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen<sup>5</sup>, bei den Wahlen von 2004<sup>6</sup> und den Wahlen von 2009<sup>7</sup> haben deutlich gemacht, dass einige Bestimmungen der Richtlinie geändert werden müssen.
- (3) Die Richtlinie legt fest, dass jeder Unionsbürger, der nach dem Recht des Wohnsitzmitgliedstaats oder nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaats des passiven Wahlrechts verlustig gegangen ist, von der Ausübung dieses Rechts im Wohnsitzmitgliedstaat ausgeschlossen ist. Im Hinblick darauf muss der passiv wahlberechtigte Unionsbürger bei Einreichung seiner Kandidaturerklärung eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden seines Herkunftsmitgliedstaats vorlegen, mit der bestätigt wird, dass er in diesem Mitgliedstaat seines passiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen ist bzw. dass diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist.
- (4) Die Schwierigkeiten der Kandidaten, die für die Ausstellung dieser Bescheinigung zuständigen Behörden zu ermitteln sowie die Bescheinigung rechtzeitig zu erlangen, behindern die Ausübung des passiven Wahlrechts und tragen dazu bei, dass nur eine geringe Zahl von Unionsbürgern im Wohnsitzmitgliedstaat bei den Wahlen zum Europäischen Parlament kandidiert.
- (5) Daher sollte die Verpflichtung der Kandidaten zur Vorlage dieser Bescheinigung aufgehoben und stattdessen ein entsprechender Passus in die von den Kandidaten vorzulegende förmliche Erklärung aufgenommen werden.
- (6) Der Wohnsitzmitgliedstaat sollte verpflichtet werden, diese Erklärung dem Herkunftsmitgliedstaat zu übermitteln, damit sichergestellt werden kann, dass der kandidierende Unionsbürger tatsächlich nicht des passiven Wahlrechts im Herkunftsmitgliedstaat verlustig gegangen ist. Nach Erhalt dieser Erklärung sollte der Herkunftsmitgliedstaat dem Wohnsitzmitgliedstaat binnen einer Frist, die eine effektive Prüfung der Zulässigkeit der Kandidatur ermöglicht, einschlägige Informationen zur Verfügung stellen.

---

<sup>5</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34.

<sup>6</sup> KOM(2006) 790.

<sup>7</sup> KOM(2010) 605.

- (6a) Stellt der Herkunftsmitgliedstaat die entsprechenden Informationen nicht rechtzeitig bereit, so sollte dies nicht zur Folge haben, dass der Kandidat seines passiven Wahlrechts im Wohnsitzmitgliedstaat verlustig geht. Falls die einschlägigen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden, sollte der Wohnsitzmitgliedstaat durch geeignete Maßnahmen im Einklang mit den nach seinem nationalen Recht vorgesehenen Verfahren sicherstellen, dass in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihres passiven Wahlrechts verlustig gegangene Bürger, die trotzdem auf eine Wahlliste gesetzt oder bereits gewählt wurden, nicht gewählt werden bzw. ihr Mandat nicht ausüben können.
- (6b) Da das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit der Kandidatur eines Unionsbürgers – wie in Erwägungsgrund 6 erläutert – zwangsläufig mehr Schritte erfordert als bei eigenen Staatsangehörigen, können die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Wahlmodalitäten eine Frist vorsehen, innerhalb deren Unionsbürger ihre Kandidatur einreichen müssen und die so weit von der allgemeinen für nationale Kandidaten geltenden Frist abweichen kann, wie dies nötig und angemessen ist, damit die vom betreffenden Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Informationen rechtzeitig berücksichtigt und Kandidaturen vor der Kandidatenaufstellung zurückgewiesen werden können. Die Festlegung einer solchen Extrafrist sollte keine Auswirkungen auf die Fristen für die Verpflichtungen anderer Mitgliedstaaten haben, Informationen gemäß dieser Richtlinie zu übermitteln.
- (7) Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen den nationalen Behörden sollten die Mitgliedstaaten eine Kontaktstelle benennen, die für die Übermittlung von Informationen über Kandidaten zuständig ist.
- (8) Damit effizienter festgestellt werden kann, ob Kandidaten sowohl auf einer Liste ihres Herkunftsmitgliedstaats als auch auf einer Liste ihres Wohnsitzmitgliedstaats verzeichnet sind, sollten die von Unionsbürgern bei der Einreichung ihrer Kandidatur im Wohnsitzmitgliedstaat geforderten Angaben zusätzlich deren Geburtsdatum und -ort sowie ihre letzte Wohnanschrift in ihrem Herkunftsmitgliedstaat umfassen.

- (9) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom 28. September 2011 haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung von Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen einzelstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 93/109/EG wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

"1. Jeder Unionsbürger, der seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, und der nach dem Recht des Wohnsitzmitgliedstaats oder nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaats infolge einer per Rechtsbehelf anfechtbaren Einzelfallentscheidung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des passiven Wahlrechts verlustig gegangen ist, ist von der Ausübung dieses Rechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat ausgeschlossen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Der Wohnsitzmitgliedstaat überzeugt sich davon, dass der Unionsbürger, der den Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, sein passives Wahlrecht in diesem Mitgliedstaat auszuüben, dieses Rechts im Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer per Rechtsbehelf anfechtbaren Einzelfallentscheidung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde verlustig gegangen ist."

c) Folgender Absatz wird angefügt:

"3. Zur Durchführung von Absatz 2 übermittelt der Wohnsitzmitgliedstaat dem Herkunftsmitgliedstaat die in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene Erklärung. Zu diesem Zweck werden die verfügbaren zweckdienlichen Informationen aus dem Herkunftsmitgliedstaat binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang der Erklärung oder auf Ersuchen des Wohnsitzmitgliedstaats, wenn möglich, noch rascher in angemessener Form übermittelt. Diese Mitteilungen dürfen nur die Angaben enthalten, die für die Durchführung dieses Artikels unbedingt notwendig sind, und dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Geht keine Mitteilung beim Wohnsitzmitgliedstaat ein, ist der Kandidat dennoch zuzulassen."

d) Folgender Absatz wird angefügt:

"4. Wenn die bereitgestellten Informationen die Erklärung inhaltlich widerlegen, trifft der Wohnsitzmitgliedstaat unabhängig davon, ob diese Informationen fristgerecht oder zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen sind, die geeigneten Maßnahmen im Einklang mit dem nationalen Recht, um die Kandidatur der betreffenden Person zu verhindern oder, wenn dies nicht möglich ist, um zu verhindern, entweder dass die betreffende Person gewählt wird oder dass sie ihr Mandat ausübt."

e) Folgender Absatz wird angefügt:

"5. Die Mitgliedstaaten benennen eine Kontaktstelle, die für die Anwendung des Absatzes 3 erforderlichen Informationen entgegennimmt und weiterleitet. Sie teilen der Kommission die Bezeichnung und die Anschrift der Kontaktstelle mit und unterrichten sie über diesbezügliche Änderungen. Die Kommission führt ein Verzeichnis der Kontaktstellen und stellt dieses den Mitgliedstaaten zur Verfügung."

(2) Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) seine Staatsangehörigkeit, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort, seine letzte Anschrift im Herkunftsmitgliedstaat sowie seine Anschrift im Wahlgebiet des Wohnsitzmitgliedstaats;"

b) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

"d) dass er in seinem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer per Rechtsbehelf anfechtbaren Einzelfallentscheidung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des passiven Wahlrechts verlustig gegangen ist."

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

### *Artikel 2*

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie binnen 12 Monaten nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

### *Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

### *Artikel 4*

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

Der Präsident

---